

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

180

Gesetz: TVG § 4 Abs.1 (Zeitakkord); BetrVG § 59.

Leitsätze:

1. Übertarifliche Zulagen liegen im außertariflichen Raum; ihre Anrechnung auf eine Erhöhung des Tariflohns richtet sich daher grundsätzlich nicht nach Tarifrecht.
2. Arbeitsbedingungen, die nach § 59 BetrVG nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein können, können einzelvertraglich geregelt werden.
3. Der Verdienst, den ein Akkordarbeiter entsprechend seiner übernormalen Leistungsfähigkeit über den Akkordrichtsatz hinaus erzielt, ist kein übertariflicher, sondern sein tariflicher Lohn.

Aktenzeichen: 2 AZR 404/55

Urteil des BAG vom 24. Juli 1958

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 404/55
2 Sa 64/55 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. Juli 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Wagner und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 2) gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.), 2. Kammer, vom 9. Mai 1955 - 2 Sa 64/55 - wird in der Hauptsache zurückgewiesen. Der Kläger zu 2) trägt die Hälfte der gerichtlichen Kosten der Revision sowie die eigenen in der Revision entstandenen und die Hälfte der der Beklagten in der Revision entstandenen außergerichtlichen Kosten.

Auf die Revision des Klägers zu 1) wird das bezeichnete Urteil, soweit es diesen Kläger und die Kosten betrifft, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch soweit über die Kosten der Revision nicht entschieden ist, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Beklagte betreibt in Hagen eine Maschinen- und Elektromotorenfabrik. In ihr waren der Kläger zu 1) als Dreher, und zwar sowohl im Zeitlohn als auch im Zeitakkord, der Kläger zu 2) als Schlosser ausschließlich im Zeitlohn beschäftigt.

Tarif

Als Mitglieder der/Vertragsparteien waren die Parteien an die folgenden tariflichen Regelungen gebunden:

1. den Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalens vom 12. Januar 1952 mit der Ergänzung vom 6. Dezember 1952 (kurz: RTV); dieser RTV besagt in § 6a:
 - "1. Der Tariflohn ist für Zeitlöhner der Mindestlohn.
 2. Im übrigen soll die Entlohnung der während eines längeren Zeitraumes hindurch erbrachten individuellen Leistung Rechnung tragen. Die danach festzulegende Höhe der Zeitlöhne ist in betrieblich zu bestimmenden regelmäßigen Zeitabständen unter Hinzuziehung eines sachverständigen Mitgliedes des Betriebsrates oder einer Lohnkommission zu überprüfen und ggf. anderweitig zu regeln.
 3. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt die nach den Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer festgelegte Lohnhöhe als vereinbart."
2. das Lohnabkommen vom 28. August 1954 (kurz: LTV 54). Dieser LTV 54 erhöht mit Wirkung vom 1. September 1954 den Stundenlohn der Gruppe 5, in die die beiden Kläger gehören, von 1,48 DM auf 1,56 DM, den Akkordrichtsatz des Klägers zu 1) von 1,70 DM auf 1,79 DM. Er bestimmt in § 3:
 - "1. Außertarifliche Zulagen, die im Hinblick auf die persönliche Leistung oder auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes gewährt werden, werden in ihrer Höhe durch den Abschluss dieses Abkommens nicht berührt.
 2. Das Abkommen darf nicht zum Anlaß genommen werden, Tätigkeiten oder Arbeitnehmer in eine niedrigere Lohngruppe als bisher einzustufen.
 3. Das Abkommen darf nicht zum Anlaß genommen werden, vorgegebene Akkordzeiten zu verringern."

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hatte den Akkordarbeitern, wenn sie im Zeitlohn beschäftigt waren, nicht den tariflichen Stundenlohn, sondern einen höheren, aus ihren durchschnittlichen Akkordverdienst errechneten Stundenlohn gezahlt. Dadurch lag ihre Vergütung im Stundenlohn nicht unerheblich höher als die der Arbeitnehmer, die ständig im Stundenlohn arbeiteten. Diesen von den Zeitlohnarbeitern als Unrecht empfundenen Unterschied wollten die Beklagte und der Betriebsrat ausgleichen; daher bestimmten sie in Ziffer II der schriftlichen Vereinbarung vom 3. Februar 1954:

„II. Lohnregelung ab 1.3.1954.

1.) Diese wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

a) Es ist beabsichtigt, die insgesamt je Monat bisher gezahlte durchschnittliche Lohnsumme einschließlich Prämie nicht zu verändern.... Als Maßstab soll hierbei der Durchschnitt-Brutto-Stundenlohn je Kopf und Arbeitsstunde gelten.

Deshalb soll die sogenannte Betriebsprämie in der neuenlohneinstufung mit berücksichtigt werden, so daß deren getrennte Ermittlung und Ausweisung nicht mehr erfolgt.

b) Unterschiedliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen sollen auch in unterschiedlichen übertariflichen Löhnen Berücksichtigung finden.

c)

2.) Lohnfestlegung.

a) Für jedes Belegschaftsmitglied wird individuell und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Umstände unter Hinzuziehung der Lohnkommission von Herrn K. als zuständigen Sachbearbeiter ein übertariflicher Stundenlohn im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegt. Bei Tarifänderungen können die übertariflichen Lohnbestandteile ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

b) Diese Lohnfestlegung für jedes Belegschaftsmitglied wird jedes Halbjahr unter Hinzuziehung der Lohnkommission überprüft und evtl. anderweitig festgesetzt.

c) ...

d) ...

3.) Lohnabrechnung.

a) Alle Arbeiten im Zeitlohn werden mit dem übertariflichen Zeitlohn gemäß Ziffer 2a) vergütet.

b) Akkordarbeiten werden wie bisher verrechnet.



Die Beklagte errechnete hiernach dem Kläger zu 1) einen Betriebszuschlag von 35%, demnach einen Stundenlohn von 2.-- DM, dem Kläger zu 2) einen Betriebszuschlag von 38% und demnach einen Stundenlohn von 2,05 DM. Dies teilte sie ihnen schriftlich mit, dem Kläger zu 1) mit dem Zusatz: „Bei Akkordarbeiten wird der Betriebszuschlag durch die erbrachten Akkordprozente ersetzt“. Tatsächlich rechnete die Beklagte den Zuschlag nicht auf den Stundenlohn, sondern auf die Stundenzahl um.

Obwohl der LTV 54 mit Wirkung vom 1. September 1954 in der Gruppe der Kläger den Stundenlohn um 0,08 DM erhöht hatte, zahlte die Beklagte den Klägern nur den früheren Stundenlohn und, soweit der Kläger zu 1) im Zeitakkord arbeitete, den früheren Geldfaktor weiter.

Die Kläger verlangen demgegenüber eine Erhöhung ihres Stundensatzes um 0,08 DM. Dementsprechend verlangt der Kläger zu 1) – und zwar auch für den Zeitakkord – für September 1954 eine Nachzahlung von 27,68 DM, der Kläger zu 2) eine Nachzahlung von 23,76 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie dagegen abgewiesen.

Mit ihrer Revision halten die Kläger ihre Ansprüche aufrecht.

Entscheidungsgründe

A (Zeitlohn)

Beide Kläger, und zwar der Kläger zu 1), soweit er im Zeitlohn gearbeitet hat, verlangen die Aufstockung des ihnen bis zum 31. August 1954 zu ihrem tariflichen Zeitlohn gewährten Betriebszuschlags auf den höheren, seit dem 1. September 1954 gültigen tariflichen Stundenlohn und demnach die Zahlung eines weiteren Lohnes. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, schließt die Anrechnungsklausel der Betriebsvereinbarung vom 3. Februar 1954 die von den Klägern verlangte Aufstockung aus.

1) Die Rechtsgrundlage für den von den beiden Klägern geltend gemachten Anspruch kann der Tarifvertrag nicht sein. Der Tarifvertrag enthält nach § 4 Abs.3 TVG nur die Mindest-

bedingungen. Die zu dem tariflichen Lohn gewährte Zulage überschreitet diese Mindestbedingungen und befindet sich daher grundsätzlich im außertariflichen Raum. Nicht nach dem Inhalt des Tarifvertrages, sondern nach der außertariflichen Vereinbarung richtet sich daher die Frage, ob eine Änderung der Situation, unter der eine Zulage vereinbart ist, insbesondere eine Erhöhung des Tariflohns, auf die Verpflichtung zur weiteren Gewährung der außertariflichen Zulage von Einfluß ist (BAG 5, 221 [222_7]).

2) Die in der Betriebsvereinbarung vom 3. Februar 1954 enthaltene Anrechnungsklausel ist an sich eindeutig; sie besagt mit klaren Worten, daß bei Tarifänderungen die übertariflichen Lohnbestandteile ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden können. Daß unter die übertariflichen Lohnbestandteile der den Klägern gewährte Betriebszuschlag fällt, zieht auch die Revision an sich nicht in Zweifel.

3) Diese Anrechnungsklausel ist auch wirksam. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie, was das Landesarbeitsgericht verneint, als Betriebsvereinbarung gegen § 59 BetrVG verstößt und insoweit der Wirksamkeit entbehrt.

Denn in jedem Falle ist die Anrechnungsklausel Bestandteil des Einzelarbeitsvertrags geworden, wie das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung rechtlich einwandfrei feststellt. Denn die Beklagte hat die Kläger auf diese Vereinbarung vom 3. Februar 1954 in der schriftlichen Mitteilung hingewiesen, als sie den Klägern die Höhe der ihnen zugebilligten Betriebszulagen mitgeteilt hat, und die Kläger haben den auf Grund dieser Mitteilung errechneten Lohn unbeanstandet angenommen.

Gegen diese tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat auch die Revision keine rechtlichen Rügen erhoben.

Eine Arbeitsbedingung, die nach § 59 BetrVG nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein darf, ist damit nicht auch der einzelvertraglichen Regelung entzogen.



- 6 -

4) Die Anrechnung des den Zeitlöhnern gewährten Betriebszuschlages verstößt auch nicht gegen die in § 3 Ziff. 1 LTV 54 enthaltene Anrechnungsbeschränkung.

a) Diese Anrechnung des Betriebszuschlags auf den durch den LTV 54 erhöhten Stundenlohn ist durch die Bestimmung des § 3 Ziffer 1 LTV 54 nicht, wie die Revision meint, grundsätzlich ausgeschlossen.

Dem Satz „außertarifliche Zulagen werden in ihrer Höhe durch den Abschluß dieses Abkommens nicht berührt“, geben die Parteien widersprechende Auslegungen. Die Beklagte legt die Bestimmung dahin aus, der Tarifvertrag selbst lasse die Zulagen einfach überhaupt unberührt, gestatte also ihre Änderung entsprechend ihrem bisherigen Wesen. Nach der Auslegung der Revision dagegen soll gerade der Arbeitgeber die beim Inkrafttreten des Tarifvertrags geltenden außertariflichen Zulagen unberührt lassen; die Vorschrift spreche also, so meint die Revision, den Arbeitgeber an.

Indes kann nur die erstgenannte Auslegung zutreffen. Denn die zweitgenannte Auslegung würde die in ihrer Höhe von Betrieb zu Betrieb und unter Umständen sogar, wie hier, innerhalb eines Betriebes von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer wechselnden Zulagen tariflich festlegen (zementieren). Eine solche Regelung wäre sehr weitgehend. Deshalb hätte der Tarifvertrag sie, hätte er sie gewollt, mit eindeutigen Worten zum Ausdruck gebracht; er hätte ausdrücklich die Zulagen „aufrechterhalten“ oder „weiter gewährleistet“.

Auch die in der Tarifbestimmung enthaltenen Worte „in ihrer Höhe“ erhärten nicht die Ansicht der Revision, daß der LTV 54 gerade den Arbeitgeber ansprechen und ihm aufgeben wolle, außertarifliche Zulagen – ohne Rücksicht auf ihr ursprüngliches Wesen – in ihrer bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Die bezeichneten Worte mögen sich, wie die Revision ausführt, erstmalig in dem LTV 54 finden. Indes ergibt diese geschichtliche Entwicklung der Tarifbestimmung jedenfalls unter Berücksichtigung des vorstehend erwähnten Umstandes allein noch nicht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß sie in Abweichung von dem Inhalt der früheren Anrechnungsbeschränkungen gerade ein besonderes Gebot an den Arbeitgeber enthalten sollte, außertarifliche Zulagen unberührt zu lassen, also in ihrer bisherigen Höhe weiter zu zahlen.

Gerade die farblose Redewendung „werden ... nicht berührt“ ergibt, daß es sich, wie das Landesarbeitsgericht richtig sieht, um eine „neutrale Klausel“ handelt. Sie scheiden auch „in ihrer Höhe“ aus dem Wirkungsbereich der Tarifvereinbarung aus. Der Tarifvertrag wollte eben nicht dem einzelnen Arbeitgeber eine besondere Auflage machen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß er - der Tarifvertrag - zu den außertariflichen Zulagen überhaupt nichts sagen, sie also in ihrem bisherigen Wesen nicht antasten, also unberührt lassen wolle. So hat der erkennende Senat auch im Urteil vom 6. März 1958 (BAG 5, 226 [227/228]) eine insoweit gleichlautende Klausel - sie enthält übrigens ebenfalls die Worte „in ihrer Höhe“- eines zwischen den gleichen Tarifpartnern im Jahre 1955 abgeschlossenen Tarifvertrags ausgelegt.

Zu dem Wesen der hier gewährten Betriebszulage gehört aber, daß sie von vornherein mit dem Vorbehalt der Anrechnung behaftet war. Dieser im außertariflichen Raum liegende Vorbehalt wurde ihr durch den LTV 54 nicht genommen.

Bei dieser neutralen Bedeutung der Bestimmung des § 1 Ziffer 1 LTV 54 braucht nicht noch geprüft zu werden, ob einer tariflichen Bestimmung, die außertarifliche und dabei insbesondere nicht näher aufgeführte und in ihrem Umfang ganz unbestimmte Zulagen aufrecht erhält, überhaupt normative Wirkung zukommt.

b) Zudem hat die Beklagte den Klägern nicht den ganzen Betriebszuschlag entzogen, sondern einen Zuschlagsteil von 0,08 DM je Stunde im Ergebnis auf die durch den LTV 54 gewährte Erhöhung des Stundenlohnes angerechnet. In dieser hier allein interessierenden Höhe war der Zuschlag aber weder durch die persönliche Leistung noch durch die Anforderungen des Arbeitsplatzes, wie es die



Das Landesarbeitsgericht nimmt, ohne es näher zu erörtern, von der Anrechnungsbeschränkung die außertariflichen Zulagen aus, die nicht im Hinblick auf die persönliche Leistung und auf die Anforderung des Arbeitsplatzes gewährt werden. Dieser Auslegung durch das Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen. Wenn § 3 Ziffer 1 des LTV 54 lediglich die leistungs- und funktionsbedingten übertariflichen Zulagen unberührt läßt, so läßt es damit mindestens zu, daß Zulagen anderer Art auf die Tarifierhöhung angerechnet werden können, wenn eine solche Anrechnung in dem Einzelarbeitsvertrag vorgesehen ist. Im Ergebnis enthält der LTV 54 insoweit etwas Selbstverständliches.

Das Landesarbeitsgericht entnimmt der Entstehungsgeschichte der im Betriebe der Beklagten den Arbeitnehmern gewährten Betriebszulage, daß die Beklagte grundsätzlich jedem Arbeitnehmer einen übertariflichen Lohn habe zahlen wollen und daß lediglich in der Relation der übertariflichen Löhne zu einander Unterschiede nach Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen gemacht werden sollten. Alle Arbeitnehmer hätten mindestens eine übertarifliche Zulage von 20% erhalten; daraus gehe hervor, daß mindestens in dieser Höhe die übertarifliche Zulage weder leistungs- noch funktionsbedingt gewesen sei. Diese übertarifliche Zulage habe die Beklagte auch nicht an den jeweiligen Tariflohn gekoppelt, vielmehr habe sie sich in der Vereinbarung vom 3. Februar 1954 die Verrechnung bei einer künftigen Lohnerhöhung vorbehalten.

Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die von der Beklagten ihren Arbeitnehmern gezahlte Betriebszulage mindestens in der Höhe von 20% weder leistungs- noch funktionsbedingt war, ist eine tatsächliche Feststellung. Sie ist rechtlich möglich und läßt einen Denkfehler - soweit der Zeitlohn in Frage steht - nicht erkennen. Dieser tatsächlichen Feststellung steht nicht entgegen, daß, worauf die Revision hinweist, weder soziale Gründe noch ein Vorgriff auf künftige Lohnerhöhungen zu der betrieblichen Zulage Anlaß gegeben hätten. Denn ein günstiger Geschäftsgang der Beklagten und die in der Vereinbarung vom 3. Februar 1954 zum Ausdruck gebrachte Absicht, die

bis dahin gezahlte Gesamtlohnsumme nicht zu verändern, geben eine genügende Erklärung dafür, eine Zulage zu gewähren, die weder leistungs- noch funktionsbedingt ist.

c) Möglich ist allerdings, daß diese tatsächliche Feststellung auf den Aussagen der beiden Zeugen K a m p m e i e r und B a l t z e r beruht; diese beiden Zeugen hat das Landesarbeitsgericht vernommen, den Inhalt ihrer Aussage aber in dem Protokoll nicht festgestellt; dagegen hat es in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils den Inhalt der Aussagen genau wiedergegeben.

Zu Unrecht sieht die Revision in diesem Verfahren die Verletzung des § 161 und des § 313 Abs.1 Nr.3 ZPO. Die Wiedergabe der Aussagen im Tatbestand ist in sich verständlich; nur eine solche formelle Wiedergabe verlangt die Rechtsprechung (RGZ 145, 392; OGH brit. Z. 1, 169). Das Fehlen der in § 395 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorgeschriebenen Angabe über Stand und Wohnort der Zeugen erscheint unerheblich, schon weil Zweifel an der Identität nicht auftreten können. Daß die vernommenen Zeugen nicht beeidigt sind, bedarf nicht, wie die Revision meint, stets der ausdrücklichen Aufnahme in das Protokoll. Fehlt die Feststellung der Beeidigung im Protokoll, so gilt der Zeuge eben als unbeeidigt, wie dies im Zivilprozeß nach § 391 ZPO die Regel ist. Die Frage, ob die Wiedergabe im Berufungsurteil richtig und vollständig ist, kann ihrem Wesen nach nicht im Revisionsverfahren, sondern nur im Berichtigungsverfahren von dem Berufungsgericht nachgeprüft werden. Einen solchen Antrag hat der Kläger auch gestellt; das Landesarbeitsgericht hat ihn aber zurückgewiesen.

Ob die Revision mit Erfolg eine Verletzung des § 286 ZPO hätte rügen können, weil das Landesarbeitsgericht die Zeugen angeblich über vom Kläger aufgestellte Behauptungen nicht vernommen hat, braucht nicht geprüft zu werden; denn eine solche formelle Rüge hat die Revision eben nicht erhoben. Die erhobene Rüge einer Verletzung der §§ 161 u. 313 ZPO in eine Rüge umzudeuten, daß der § 286 ZPO verletzt sei, geht nicht an.



5) Schließlich verstößt die Anrechnung - wenigstens in dem hier in Frage kommenden Umfange - auch nicht, wie die Revision rügt, gegen § 6a RTV. Diese Bestimmung sieht allerdings vor, daß die Entlohnung der individuellen Leistung des einzelnen Arbeiters Rechnung tragen solle. Ob hiernach der einzelne Zeitlohnarbeiter auf einen Zuschlag, der lediglich durch seine individuelle Leistung gerechtfertigt ist, bereits einen tariflichen Anspruch hat, braucht hier nicht geprüft zu werden; denn jedenfalls der hier in Frage kommende Zuschlag von 20% ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durch andere Gründe als die individuelle Leistung des einzelnen Arbeiters bestimmt und fällt daher nicht unter die Bestimmung des § 6a RTV.

6) Zu Recht hat daher das Landesarbeitsgericht beiden Klägern eine Erhöhung ihres Verdienstes im Zeitlohn versagt. Welcher Teil der Klageforderung des Klägers zu 1) seine Arbeit im Zeitlohn betrifft, ergibt das angefochtene Urteil nicht. Deshalb ist es dem Revisionsgericht nicht möglich, wegen dieses Teils der Klageforderung den Kläger zu 1), dessen Klage wegen seines Akkordverdienstes nach den unten zu B zu machenden Ausführungen noch nicht entscheidungsreif und daher an das Landesarbeitsgericht zurückzuweisen ist, abzuweisen.

B (Zeitakkord).

Der Kläger zu 1) verlangt - neben einem höheren Stundenlohn, soweit er im Zeitlohn gearbeitet hat (oben zu A) - auch, soweit er im Zeitakkord gearbeitet hat, eine Erhöhung des Geldfaktors entsprechend der Erhöhung des tariflichen Stundenlohnes. Die Beklagte hat für die Berechnung des Akkordlohnes des Klägers nach dem 1. September 1954 - in gleicher Weise wie zuvor - den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Stundenlohn von 1,48 DM und nicht den neuen tariflichen Stundenlohn von 1,56 DM als Geldfaktor angewandt.

I.

Auf die tariflichen Bestimmungen kann der Kläger ein Recht auf den von ihm verlangten höheren Geldfaktor nicht unmittelbar stützen.

1) In erster Linie stützt die Revision das Recht des Klägers auf den von ihm gewünschten Geldfaktor auf den von ihr bejahten „Automatismus“, d.h. auf den vermeintlichen Grundsatz, daß die Erhöhung des tariflichen Zeitlohnes von selbst den jeweils angewandten Geldfaktor - ohne Rücksicht auf dessen Höhe und ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der vorgegebenen Zeiten - entsprechend erhöhe.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht diese Ansicht abgelehnt. Der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 24. Juli 1958 - 2 AZR 287/55 - ausgeführt, daß weder das Wesen des Zeitakkordes noch die hier zur Anwendung kommende tarifliche Regelung beinhalten, daß die Erhöhung des tariflichen Zeitlohnes in jedem Falle von selbst den Geldfaktor erhöht. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird verwiesen.

2) Nur wenn die hier angewandten Geld- und Zeitfaktoren in ihrem Zusammenwirken dem § 7 Abs. 1 RTV nicht genügen würden, wäre der Anspruch des Klägers zu 1) unter Umständen begründet. Der Kläger zu 1) trägt indes gar nicht vor, daß die von der Beklagten seit dem 1. September 1954 angewandten Geld- und Zeitfaktoren den normalen Arbeiter unter normalen Verhältnissen nicht in den Stand setzen, den Akkordrichtsatz zu verdienen.

3) Sind die Zeiten nicht überhöht, sondern objektiv richtig, so muß der Geldfaktor, falls er den Akkordauschlag enthält, mindestens dem Akkordrichtsatz gleichen. Dies hat der erkennende Senat in dem zuvor bezeichneten Urteil vom 24. Juli 1958 ausgesprochen. Auch insoweit wird auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils verwiesen.

Daß hier die Zeiten überhöht sind, trägt aber der Kläger zu 1) auch nicht vor.

II.

Nur der besondere Inhalt des Einzelarbeitsvertrages kommt daher, was das Landesarbeitsgericht richtig sieht, als möglicher Rechtsgrund für den vom Kläger zu 1) verlangten Geldfaktor in Betracht. Die Revision meint, die Beklagte



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

den Geldfaktor an den jeweiligen tariflichen Stundenlohn gebunden.

1) Daß der besondere Inhalt des Einzelarbeitsvertrages besagen kann, als Geldfaktor habe ohne Rücksicht auf die Richtigkeit der Zeiten stets der jeweilige tarifliche Stundenlohn zu gelten, hat der erkennende Senat in dem oben bezeichneten Urteil vom 24. Juli 1958 ausgeführt. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird auch insoweit verwiesen. Bei dem Abkommen mit dem Betriebsrat vom 3. Februar 1954 könnten jedenfalls in diesem Zusammenhang auch hier keine betriebsverfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden.

2) Das Landesarbeitsgericht lehnt eine solche Bindung ab, da die Beklagte unstreitig bisher unterschiedliche Geldfaktoren bei dem gleichen tariflichen Stundenlohn von 1,48 DM angewandt habe. Worin diese verschiedenen Geldfaktoren bestehen sollen, sagt das Landesarbeitsgericht jedoch nicht. Nach den Feststellungen im Tatbestande wurde dem Kläger zu 1) seit dem 1. März 1954 ständig der gleiche Geldfaktor von 1,48 DM gutgebracht; ob auch schon vor diesem Zeitpunkt, ist möglich, aber nicht festgestellt. Insoweit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts unklar und nicht frei von einem möglichen Widerspruch; sie lassen die Möglichkeit zu, daß das Landesarbeitsgericht den Geldfaktor mit dem Zeitfaktor verwechselt. Denn der Zeitfaktor, nicht der Geldfaktor enthielt die Betriebszuschläge.

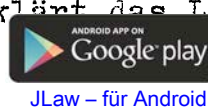
3) Das Landesarbeitsgericht lehnt die Erhöhung des Geldfaktors auf den neuen tariflichen Stundenlohn weiterhin - wie angenommen werden muß, auch unter dem Gesichtspunkt des besonderen Inhalts des Einzelarbeitsvertrages - mit der Begründung ab, daß die Zeiten erhebliche Zuschläge enthielten und daher überhöht seien; der Kläger habe den Akkordrichtsatz von 1,79 DM erhalten; die 7%ige Lohnerhöhung durch den LTV dürfe die Beklagte mit den überhöhten Zeitzuschlägen verrechnen.

a) Ob die Beklagte die reinen Zeiten, d.h. die Zeiten ohne den Betriebszuschlag, durch Zeitmessungen auf Grund einer arbeitswissenschaftlichen Methode gefunden oder

Schätzung ermittelt hat, klärt das Landesarbeitsge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



richt überhaupt nicht auf. Es muß also für die Revision zu Gunsten des Klägers zu 1) davon ausgegangen werden, daß die Zeiten auf Grund einer arbeitswissenschaftlichen Methode gefunden worden sind. Dann muß sie aber die Beklagte in der so gemessenen Höhe, d.h. ohne die „Betriebszuschläge“, grundsätzlich gegen sich gelten lassen.

b) Soweit das Landesarbeitsgericht aus den Zuschlägen Schlüsse zieht, sind seine Ausführungen unklar. Die Beklagte hat ihren Akkordarbeitern Betriebszuschläge nicht ausdrücklich gezahlt; die Akkordarbeiten wurden nach der Betriebsvereinbarung vom 3. Februar 1954 „wie bisher verrechnet“; die Beklagte hatte dem Kläger zu 1) auch mitgeteilt, daß „bei Akkordarbeiten der Betriebszuschlag durch die erbrachten Akkordprozente ersetzt“ werde. Ob die nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts überhöhten Zeiten den in § 7 Ziffer 1 Satz 1 RTV vorgesehenen Akkordzuschlag von 15% enthielten, sagt das Landesarbeitsgericht nicht; zu Gunsten des Klägers muß dies für die Revisionsinstanz angenommen werden. Dann enthalten aber die Zeiten zunächst den 15%igen Akkordzuschlag. Die Überhöhung war dann um 15% geringer, als das Landesarbeitsgericht annimmt. Hierauf weist die Revision mit Recht hin.

Dem Kläger zu 1) hat die Beklagte, wenn er im Zeitlohn arbeitete, einen Betriebszuschlag von 35% gewährt. Es liegt also nahe, daß er, wenn er im Akkord arbeitete, auch effektiv etwa 35% mehr als den tariflichen Stundenlohn verdient hat. Rechnet man hiervon den ihm allemal zustehenden Akkordzuschlag von 15% ab, so überstieg der vom Kläger zu 1) erzielte Verdienst den Akkordrichtsatz nur noch um 20% und nicht etwa um 35%.

c) Die Möglichkeit, daß das Landesarbeitsgericht die ganzen Zusammenhänge weder nach der rechtlichen noch nach der tatsächlichen Seite hin mit der nötigen Schärfe erkannt hat, liegt umso näher, als es davon spricht, dass „nach wie vor sein – des Klägers zu 1) – tariflicher Anspruch auf Erreichung des Akkordrichtsatzes von 1,79 DM erfüllt sei“. Ob ein konkreter Arbeitnehmer den Akkord-



richtsatz erreicht oder nicht, darauf kommt es nach dem RTV überhaupt nicht an. Denn der Akkordrichtsatz des RTV ist keine Akkordsicherungsklausel (BAG 1, 147 [149]); entscheidend ist nach § 7 Ziffer 1 Satz 1 RTV lediglich, daß der normale Arbeiter unter den dort bestimmten Voraussetzungen den Akkordrichtsatz erreicht. Einem persönlich unternormal leistungsfähigen Akkordarbeiter versagt § 7 Ziffer 2 Satz 1 ausdrücklich den Akkordrichtsatz.

Dafür ist der Verdienst, den ein Akkordarbeiter entsprechend seiner übernormalen Leistungsfähigkeit über den Akkordrichtsatz hinaus erzielt, kein übertariflicher, sondern sein tariflicher Lohn. Hat der Kläger zu 1) also bis zum 1. September 1954 einen Zeitakkordlohn erzielt, der den Akkordrichtsatz um 20% überstieg, so ist dieser Mehrverdienst jedenfalls insoweit kein übertariflicher, als der Kläger zu 1), was für die Revision nicht auszuschließen ist, mehr als der normale Arbeiter leistete.

4) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, der Einzelarbeitsvertrag habe nicht den besonderen Inhalt gehabt, daß - ohne Rücksicht auf die vorgegebenen Zeiten - der jeweilige tarifliche Stundenlohn als Geldfaktor anzuwenden sei, sind also so unklar, daß sie keinen Bestand haben können.

5) Die Anwendung der Anrechnungsklausel der Betriebsvereinbarung vom 3. Februar 1954 auf die etwa erhöhten Zeiten prüft das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht besonders. Diese Anrechnungsklausel, die - ebenso wie für die Zeitlöhner - auch für die Akkordarbeiter jedenfalls als Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages Geltung haben könnte, bezieht sich ihrem Wesen nach aber nur auf die Betriebszuschläge; diese wurden als solche eben nur den Zeitlöhnern, nicht den Akkordlöhnern, bei denen sie „durch die erbrachten Akkordprozente ersetzt“ wurden, gewährt. Bei den Akkordlöhnern fällt die Frage der Anrechnung der etwa überhöhten Zeiten auf eine tarifliche Lohnerhöhung notwendigerweise mit der bereits oben zu 1) bis 3) behandelten Frage zusammen, ob nach dem besonderen Inhalt des Einzelarbeitsvertrages der bei den erhöhten Zeiten gewährte Geldfaktor überhaupt dem jeweiligen tariflichen Stundenlohn gleichen sollte



oder nicht.

6) Richtig ist ferner entgegen der Auffassung der Revision die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß auch die Anrechnungsbeschränkung des § 3 Ziffer 3 LTV 54 dem Kläger nicht zum Siege verhelfen kann. Denn die Zeiten hat die Beklagte ja nicht gekürzt, sie hat lediglich den Geldfaktor nicht erhöht.

Dasselbe gilt von der Anrechnungsbeschränkung der Ziffer 1, was das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang nicht noch besonders prüft; denn diese Anrechnungsbeschränkung hat nur die Bedeutung einer „neutralen Klausel“ (s. oben A 4 a).

II.

Die Revision bekämpft das angefochtene Urteil, soweit es den Zeitakkord betrifft, schließlich mit der Rüge, daß es das Recht des Betriebsrates nach § 56 Abs. 1 Buchstabe g BetrVG, in der Regelung von Akkord- und Stücklohnsätzen mitzubestimmen, übersehen habe. Die Beklagte habe ein bestimmtes betriebseigenes System des Zeitakkordes entwickelt. Ihre vorgegebenen Zeiten enthielten nämlich drei Bestandteile:

1. die eigentlichen - gemessenen oder geschätzten - Zeiten,
2. den Akkordzuschlag,
3. einen besonderen der Höhe nach bestimmten betrieblichen Zuschlag.

Bei diesen Zeiten habe sie als Geldfaktor den tariflichen Stundenlohn angewandt. Auf dieses einmal gewählte System habe sich die Beklagte festgelegt. Ohne Mitwirkung des Betriebsrats könne sie von ihm nicht abweichen. Diese Mitwirkung habe das Landesarbeitsgericht aber nicht festgestellt.

Die Abweichung sieht die Revision in dem folgenden: Die Beklagte habe allerdings rechnerisch die Zeiten am 1. September 1954 nicht verkürzt; dagegen habe sie den Geldfaktor nicht auf den durch den LTV 54 erhöhten tariflichen Stundenlohn heraufgesetzt; gerade diese Nichterhöhung des Geldfaktors rechtfertige sie aber mit den erhöhten Zeiten. Im Ergebnis wolle sie also von ihrem einmal festgelegten System abweichen.



- 16 -

Für die vorliegende Entscheidung kann dahingestellt bleiben, ob die Mitwirkung des Betriebsrats sich auch auf die Festsetzung des Geldfaktors erstreckt und ob die von der Beklagten nach der Darstellung des Klägers zu 1) vorgenommene Änderung der Berechnungsart, wie die Revision meint, eine Änderung des gesamten Akkordsystems bedeutet und daher in jedem Falle der Mitbestimmung des Betriebsrates unterlag.

Die etwaige betriebsverfassungsrechtliche Unwirksamkeit des Geldfaktors oder der ganzen Berechnungsmethode, die die Beklagte seit dem 1. September 1954 angewandt hat, wäre, was die Revision übersieht, für sich allein nicht imstande, dem Kläger zum Siege zu verhelfen.

Denn wäre der von der Beklagten seit dem 1. September 1954 angewandte Geldfaktor oder das von ihr seitdem angewandte ganze System rechtlich unwirksam, so wäre die Folge hiervon doch nicht, daß gerade der vom Kläger verlangte Geldfaktor oder das von ihm gewünschte System zum Zuge kämen; diese Folgen könnten immer nur dann eintreten, wenn dadurch das frühere System, über das die Beklagte und der Betriebsrat einig waren, bestehen geblieben wäre und dieses System den von der Revision behaupteten Inhalt (nämlich daß bei den bisher vorgegebenen Zeiten stets der jeweilige tarifliche Stundenlohn als Geldfaktor anzuwenden sei) gehabt hätte.

Falls die frühere Einigung die Form einer Betriebsvereinbarung (§ 52 Abs.2 BetrVG) und daher normative Wirkung gehabt hatte (BAG 3, 1 [4]), war sie am 1. September 1954 betriebsverfassungsrechtlich wirkungslos geworden. Denn die Betriebsvereinbarung ist zu jeder Zeit kündbar (BAG 4, 232 [238]); das das bisherige System ablehnende Verhalten der Beklagten enthielt eine klare Kündigung. Die Betriebsvereinbarung wirkt auch normativ nicht nach (BAG 3, 1 [5]).

Hatte der Betriebsrat früher aber nicht in der Form einer Betriebsvereinbarung, sondern formlos zugestimmt, so hat diese Zustimmung ihrer Natur nach erst recht keine weitergehende Wirkung, als eine Betriebsvereinbarung haben können.

Das Ende der Wirkung der Mitbestimmung des Betriebsrates kann aber keinen rechtlosen Zustand herbeiführen. Vielmehr ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Einzelarbeitsvertrag mit dem bisherigen Inhalt, der der vom Betriebsrat früher gebilligten Regelung entsprach, bestehen geblieben.

Das mögliche Fehlen der etwa erforderlichen Zustimmung des Betriebsrats zu der von der Beklagten seit dem 1. September 1954 angewandten Akkordregelung ist also - entgegen der Ansicht der Revision - für sich allein gar nicht geeignet, dem Kläger zum Siege zu verhelfen, sondern führt letzten Endes nur zu dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrags zurück; dieser ist als möglicher Klagegrund oben unter II erörtert.

Hatte der Einzelarbeitsvertrag den besonderen Inhalt, daß der anzuwendende Geldfaktor dem jeweiligen tariflichen Stundenlohn entsprechen müsse (oben zu I), so gilt eben die Berechnungsart, mit der der Kläger zu 1) seinen Akkordlohn errechnet. An diesen möglichen Inhalt des Einzelarbeitsvertrags war die Beklagte gebunden; von ihm durfte sie zu ungunsten des Klägers sich nicht einseitig lösen. Wandte die Beklagte gleichwohl eine dem besonderen Inhalt des Einzelarbeitsvertrags widersprechende niedrigere Berechnungsart an, so hat dies eben nur gegenüber dem Kläger zu 1) keine rechtliche Wirkung; der Kläger zu 1) behielt seinen höheren Anspruch aus dem bisherigen besonderen Inhalt seines Einzelarbeitsvertrags.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

H. Wagner

Fritz Zeilinger

